



Stadt Schweinfurt

Bestattungs- und Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Stadt Schweinfurt

Vom 21.12.2022 (SWTB vom 23.12.2022, S. 14)

Stadtratsbeschluss: 20.12.2022

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Stadt Schweinfurt folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Stadt Schweinfurt erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für die damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren. Alle Gebühren sind Nettogebühren. Soweit Mehrwertsteuer anfällt, wird diese in der gesetzlich vorgeschriebenen Höhe erhoben.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4),
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5),
 - c) Sonstige Gebühren/Entgelte (§ 6).

§ 2 Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer Bestattungspflichtig gem. § 15 i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BestV ist,
 - b) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - c) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt und die Kostenübernahmeerklärung unterzeichnet hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - e) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr (§ 4) entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts einer Grabstätte, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 30 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Schweinfurt,
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einer Grabstätte, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren/Entgelte (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Stadt Schweinfurt.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

Nr.	Grabart	Erwerb ab dem Jahr 2023
1.	Wahlgrabstätten	
1.1	Familiengrabstätten mit 20-jährigem Benutzungsrecht:	
1.1.1	Familiengrabstätte 2-fach	804,00 €
1.1.2	Familiengrabstätte 4-fach	1.002,00 €
1.1.3	Familiengrabstätte 6-fach	1.194,00 €
1.1.4	Familiengrabstätte 8-fach	1.392,00 €
1.1.5	Familiengrabstätte 10-fach	1.584,00 €
1.1.6	je weitere Ruhestelle (2-fach)	804,00 €
1.1.7	Kindergrabstätte für die Dauer von 10 Jahren für Personen bis zu 5 Jahre	120,00 €
1.1.8	Islamische Grabstätte	804,00 €
1.1.9	Urnenerdgrabstätte	660,00 €
1.1.10	Bestattungsplatz in Urnenmauern und Urnenhochbeeten einschl. gärtnerischer Anlage und Pflege	924,00 €
1.2	Baumgrabstätten mit 20-jährigem Benutzungsrecht:	
1.2.1	Einzelbestattungsplatz (für 1-2 Urnen)	1.020,00 €
2.	Reihengrabstätten	
2.1	Reihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren für Personen über 5 Jahre	804,00 €
2.2	Anonyme Urnenerdgrabstätte	330,00 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für Wahlgrabstätten ist bis zu 20 Jahre möglich. Hierfür wird ein Jahresbeitrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c.

§ 5 Bestattungsgebühren

Nr.	Bestattungsleistungen	Erwerb ab dem Jahr 2023
1.1	Beisetzung in Urnenerdgrabstätten	71,00 €
1.2	Bestattung in Familiengrab- und Reihengrabstätten für Personen über 5 Jahre	394,00 €
1.3	Bestattung in Familiengrabstätten für Personen über 5 Jahre (2-fach tief)	501,00 €
1.4	Bestattung in Kindergrabstätten für Personen unter 5 Jahre	140,00 €
2.1	Ausgrabung einer Leiche (pro Stunde)	71,00 €
2.2	Ausgrabung von Gebeinen (pro Stunde)	71,00 €
2.3	Exhumierung von Urnen	143,00 €
3.1	Namensstein anbringen	35,00 €
3.2	Urnenmauerplatte anpassen	71,00 €
4.1	ein Grabmalfundament (Grabreihen mit Streifenfundamenten, Deutschfeldfriedhof)	280,00 €
	Dienstleistungen der Leichenträger und Leichenbegleiter	
5.1	Verbringen der Urne zur Grabstätte und Beisetzung	71,00 €
5.2	Verbringen der Leiche zur Grabstätte (Erwachsene und Kinder) je Träger	71,00 €
5.3*	Beihilfe beim Einsargen der Leiche pro Person und Stunde	71,00 €
5.4*	Abholen des Verstorbenen (2 Mann)	143,00 €
5.5*	Ankleiden des Verstorbenen	143,00 €
5.6	Bereitstellung eines Notsarges zur Beförderung von Leichen pro angefangenem Tag	35,00 €
5.7	Aufbahrung zur Verabschiedung	71,00 €
5.8	Auffüllen des Grabplatzes mit Erde	35,00 €
5.9	Überführung mit einem Leichenkraftwagen vom Leichenhaus zur Grabstätte	71,00 €
5.10	Auf- und Abbauen von Lautsprechern am Grab	35,00 €
*	<i>Bei Sozialbestattungen</i>	

§ 6 Sonstige Gebühren/Entgelte

Sonstige Gebühren werden erhoben für

Nr.	Grabräumungen	Erwerb ab dem Jahr 2023
Ab Einführung Neuregelung USt. zzgl. 19 % MwSt.		
1.1	Erdgrab einfach	228,00 €
1.2	Erdgrab aufwendig	304,00 €
1.3	Urnengrab einfach	152,00 €
1.4	Urnengrab aufwendig	228,00 €

Nr.	Raumnutzung	Erwerb ab dem Jahr 2023
2.1	Benutzung des Leichenhauses	5,30 €
2.2	Benutzung des Leichenkühlraumes pro angefangenem Benutzungstag	31,00 €
2.3	Benutzung der Aussegnungshalle am Hauptfriedhof inkl. Grunddekoration je angefangene 45 Minuten (inkl. Vor- & Nachbereitung)	177,00 €
2.4	Benutzung der Aussegnungshalle am Deutschfeldfriedhof inkl. Grunddekoration je angefangene 45 Minuten (inkl. Vor- & Nachbereitung)	177,00 €
2.5	Benutzung der Aussegnungshalle am Friedhof Oberndorf (Kreuzkirche) inkl. Grunddekoration je angefangene 45 Minuten (inkl. Vor- & Nachbereitung)	177,00 €
2.6	Benutzung des kleinen Trauerraumes am Hauptfriedhof	107,50 €

Nr.	Verwaltungsgebührenleistung	Verwaltungsgebühr
3.1	Erstellung eines Leichenpasses	47,00 €
3.2	Ausstellen einer Nutzungsurkunde bzw. Umschreibung des Grabnutzungsrechtes nach §§ 10 bzw. 15 und 16 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Schweinfurt	23,50 €
3.3	Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 der Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Schweinfurt	47,00 €
3.4	Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen	47,00 €
3.5	Zulassung von Gewerbebetreibenden, die auf dem Friedhof Arbeiten ausführen pro Kalenderjahr	47,00 €
3.6	Aufbewahrung von Urnen je angefangenem Monat	23,50 €
3.7	Auflösung des Grabrechtes	23,50 €
3.8	Urnenanforderung/ Grabplatzbestätigung	23,50 €

Nr.	Standsicherheitsprüfung pro Grabmal	Gebühr
4	Standsicherheitsprüfung pro Grabmal pro Jahr	0,95 €

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Schweinfurt vom 01.01.2007, zuletzt geändert am 01.01.2018 außer Kraft.

Schweinfurt, 21.12.2022
STADT SCHWEINFURT

Sebastian Remelé
Oberbürgermeister